

**Amt für Gemeinden
und Raumordnung**

**Office des affaires communales
et de l'organisation du territoire**

16. Sep. 2019

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclé-
siastiques du canton de Berne

A-Nr.

Nydegasse 11/13
3011 Bern
Telefon 031 636 72 88
Telefax 031 634 5158

Gemeindeverwaltung Biglen
Hohle 19
3507 Biglen

www.be.ch/agr

Sachbearbeiter/in:

Philipp Bergamelli /
Susanna Geissbühler

13. September 2019

G.-Nr.:

2019.JGK.3351

Mail:

philipp.bergamelli@jgk.be.ch



Biglen;

Revision Ortsplanung, Ausscheidung des Gewässerraumes, Vorprüfung Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. Mai 2019 ist bei uns die Teilrevision der Ortsplanung Biglen mit folgenden Akten zur Vorprüfung eingegangen:

- Zonenplan Naturgefahren bezüglich Gewässerraum vom 8. Mai 2019
- Baureglement Artikel 524 und Anhang A1 vom 8. Mai 2019
- Erläuterungsbericht vom 8. Mai 2019

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Abteilung Naturförderung
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Fischereiinspektorat
- Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis II
- Tiefbauamt (TBA), Wasserbau
- Amt für Wald (KAWA), Waldabteilung Voralpen
- Amt für Wald (KAWA) Abteilung Naturgefahren

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Unter Vorbehalt der in Kapitel 3, 4 und 5 bezeichneten Genehmigungsvorbehalte können wir der Teilrevision der Ortsplanung zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

Mit den Genehmigungsvorbehalten (**GV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können. Sie müssen somit zwingend von der Planungsbehörde bereinigt werden. Die Überarbeitung solcher Gegenstände verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung. Zwecks Vollständigkeit ergänzen wir unsere Ausführungen mit Empfehlungen (**E**), deren Umsetzung die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung verbessern hilft.

2. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Teilrevision werden die Gewässerräume aufgrund der neuen Gewässerschutzgesetzgebung umgesetzt.

Die letzte Revision der Ortsplanung der Gemeinde Biglen wurde am 28. Januar 2010 vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt.

Nach Art. 58 BauG sorgt die Gemeinde dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen frühzeitig in geeigneter Weise mitwirken kann. Die Mitwirkung zur vorliegenden Teilrevision fand vom 8. März bis am 8. April 2019 statt. Innerhalb dieser Frist sind, wie im Erläuterungsbericht dokumentiert, keine Eingaben eingetroffen.

3. Ausscheidung der Gewässerräume

Das revidierte Gewässerschutzgesetz des Bundes verlangt von den Kantonen die Ausscheidung von Gewässerräumen an allen oberirdischen Gewässern. Der Gewässerraum steht dem Gewässer zur Verfügung und gewährleistet insbesondere den Schutz vor Hochwasser sowie die natürlichen Funktionen. Der Gewässerraum ist in der baurechtlichen Grundordnung grundeigentümerverbindlich festzulegen. Der Kanton hat dazu die Arbeitshilfe «Gewässerraum» erarbeitet.

Die Gemeinde Biglen wendet für die Umsetzung der Gewässerräume innerhalb und ausserhalb vom Siedlungsgebiet überlagernde Korridore an, welche zusätzlich entsprechend ihrer Breite farblich codiert sind. Eingedolte Gewässer werden als Hinweis dargestellt.

3.1 Zonenplan

Die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerräume ist als Ergänzung des Zonenplans «Naturgefahren» vorgesehen. Im Erläuterungsbericht wird dieser Plan «Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum» genannt. Der Zonenplan ist jedoch bezeichnet als «Änderung des Zonenplans Naturgefahren bezüglich Gewässerräumen». Damit die Bezeichnungen in den Vorprüfungsunterlagen übereinstimmen, muss der Titel des Zonenplans geändert werden und neu «**Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum**» lauten. (**GV**)

Auf der Grundlage des Fachberichts des Oberingenieurkreises II (OIK II) vom 18. Juli 2019, des Fachberichts der Abteilung Naturförderung und des Fischereiinspektorats (ANF/FI) vom 8. Juli 2019 sowie telefonischen Rücksprachen mit dem OIK II und dem ANF/FI ergeben sich zur Ausscheidung der Gewässerräume folgende Genehmigungsvorbehalte:

Die im Erläuterungsbericht integrierte Tabelle mit der Herleitung der Gewässerraumbreiten weist teils sehr grosse Differenzen zwischen der auf kantonalen Grundlagen und der auf Messungen der Gemeinde basierenden Gewässerraumbreite und der effektiv gewählten Gewässerraumbreite auf. Die Arbeitshilfe «Gewässerraum» und die zugehörige Ergänzung zur kartografischen Umsetzung besagt zwar, dass die berechneten Gewässerraumbreiten, wo nötig zu generalisieren oder einzelne Abschnitte zusammenzufassen sind.

Insbesondere **im oberen Teil des Biglenbachs** ergeben sich jedoch Differenzen zwischen den auf Messungen beruhenden Berechnungen und der effektiv ausgewählten Gewässerraumbreite, welche so nicht erklärbar sind und einer Verkleinerung des Gewässerraums gleichkommen. Das

ANF/FI fordert dementsprechend, die Gewässerraubbreite im Gebiet **Lochmatt** von 11 m auf 14 m und im Gebiet **Höllgrabe** von 14 m auf mindestens 16 m zu erhöhen. Kommt hinzu, dass der Biglenbach in diesen Abschnitten von Ufergehölz gesäumt ist und der Gewässerraum auch zum Schutz der Ufervegetation erhöht werden muss (Art. 41a Abs. 3 GSchV). Der Gewässerraum ist daher im oberen Teil des Biglenbachs, wie vom ANF/FI gefordert, zu erhöhen. (GV)

Im **mittleren Teil des Biglenbachs** im Abschnitt **Bärenstutz** bzw. ZPP Nr. 7 / UeO «Halden» unterschreitet die gewählte Gewässerraubbreite sowohl die auf kantonalen Grundlagen als auch die auf Messungen basierende Berechnung der Gewässerraubbreite deutlich und ist daher nicht nachvollziehbar. Das OIK II fordert in diesem Gewässerabschnitt aus Sicht des Wasserbaus und der Naturgefahren (Hochwasserschutz) und das ANF/FI aus Sicht des Gewässerlebensraums eine Erhöhung der Gewässerraubbreite von 11 m auf 17 m. (GV)

Die Gemeinde beabsichtigt, bei eingedolten Gewässerabschnitten grundsätzlich auf die Ausscheidung eines Gewässerraums zu verzichten. Dies ist nur dann möglich, wenn keine überwiegenden Interessen dagegen sprechen (Art. 41a Abs. 5 GSchV). Im Baugebiet bzw. unmittelbar daran angrenzend liegt aber mit dem Hochwasserschutz ein überwiegendes Interesse vor.

Dementsprechend ist entlang des **Ännetbächlis**, welches eingedolt durch Baugebiet und entlang von Baugebiet führt, ein Gewässerraum auszuscheiden. Im Sinn einer funktionalen Einheit ist der Gewässerraum auch auf dem restlichen eingedolten Abschnitt an der Grenze der Parzellen 144/219 und 143/867 auszuscheiden. (GV)

Aus denselben Gründen bedarf es am **Fröschbach** und am namenlosen, in den Biglenbach abzweigenden Gewässerabschnitt (Parzelle 752 und 598) einer Gewässerraubausscheidung auf den eingedolten Gewässerabschnitten im Baugebiet und im Bereich von Infrastrukturanlagen (Bahnlinie bzw. Rohrstrasse). (GV)

3.2 Baureglement

Die Bestimmungen betreffend die Fliessgewässer (Art. 524) wurden auf der Basis des Musterbaureglements überarbeitet. Ebenso wurde die Skizze im Anhang ersetzt. Aufgrund des Vorkommens von Ufergehölz empfehlen wir den Anhang mit der Abbildung 3 der «Arbeitshilfe Gewässerraub» zu ergänzen. (E)

4. Naturgefahren

4.1 Zonenplan

Die Naturgefahren wurden bereits in der Ortsplanungsrevision 2009 berücksichtigt. Die Gefahrengebiete wurden im Zonenplan «Naturgefahren» ausgeschieden. Die Gefahrensituation bleibt mit der neuen Gefahrenkarte 2013 im Vergleich mit der alten Gefahrenkarte bzw. Gefahrengrundlage von 2008 in etwa gleich.

Bei Bauzonen im gelben Gefahrenbereich ist grundsätzlich eine Zurückhaltung bei sensiblen Nutzungen angebracht. Bei nicht überbauten Bauzonen im blauen Gefahrengebiet muss eine detaillierte Interessensabwägung im Erläuterungsbericht präsentiert werden. Grundsätzlich darf eine nicht überbaute Bauzone im blauen Gefahrenbereich nur ausnahmsweise in der Bauzone belassen werden (vgl. Arbeitshilfe Naturgefahren). Bei der Ortsplanungsrevision 2009 wurde noch keine detaillierte Interessensabwägung für unüberbaute Bauzonen vorgenommen, welche im blauen Gefahrengebiet liegen.

Die Rahmen der vorliegenden Teilrevision zur Ausscheidung des Gewässerraubes ist einerseits die neue Gefahrenkarte aus dem Jahre 2013 umzusetzen. Andererseits ist die Interessensabwägung für unüberbaute Bauzonen im blauen Gefahrengebiet durchzuführen und zu dokumentieren. (GV).

4.2 Baureglement

Ein Artikel zu den Gefahrengebieten wurde bereits in der Ortsplanung 2009 festgelegt. (vgl. Art. 55 BR)

5. Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung wird das Baureglement lediglich angepasst.

Der Zonenplan «Naturgefahren» wird nicht nur mit den Gewässerräumen ergänzt, es muss auch die neue Gefahrenkarte aus dem Jahr 2013 umgesetzt werden. Daher kann hier nicht mehr von einer Änderung gesprochen werden. Der Zonenplan «Naturgefahren» ist aufzuheben und der Zonenplan «Naturgefahren und Gewässerräume» in Kraft zu setzen.

Zu diesem Zweck bedarf es im Baureglement einer Anpassung des Inkrafttretens- und Aufhebungs-Artikels.

Art. 602 (Inkrafttreten) ist wie folgt zu ergänzen: (GV)

bestehender Absatz: «Die baurechtliche Grundordnung, bestehend aus dem Baureglement mit Anhang, dem Zonenplan und dem Zonenplan «Naturgefahren», tritt ...»

neuer Absatz: «Die teilrevidierte baurechtliche Grundordnung vom Datum, bestehend aus der Änderung des Baureglements und dem Zonenplan «Naturgefahren und Gewässerraum» tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.»

Art. 603 (Aufhebung von Vorschriften) ist wie folgt anzupassen: (GV)

neuer Absatz: «Mit dem Inkrafttreten der teilrevidierten baurechtlichen Grundordnung wird der Zonenplan «Naturgefahren» vom 28. Januar 2010 aufgehoben.»

6. Weiteres von den Fachstellen

Die Abteilung Voralpen des Amtes für Wald hat die Vorprüfungs-Unterlagen geprüft. Sie hat in ihrem Fachbericht vom 24. Juni 2019 keine Einwände gegen die Teilrevision der Ortsplanung vorgebracht.

Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wald hat am 26. Juni 2019 mitgeteilt, dass sie auf einen Fachbericht verzichtet.

7. Weiteres Vorgehen

Wir bitten die Gemeinde Biglen, die Unterlagen gemäss vorliegendem Vorprüfungsbericht zu überarbeiten, die Genehmigungsvorbehalte auszuräumen und die Empfehlungen zu beachten. Insbesondere bezüglich der Festlegung des Gewässerraums entlang des Biglenbachs, des Ännetbächlis und des Fröschbachs besteht Überarbeitungsbedarf. Wir sind anschliessend gerne bereit, das Planungsgeschäft nochmals zu prüfen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung


Philipp Bergamelli, Raumplaner

- Überzählige Dossier retour

Fachberichte

- TBA, OIK II, Fachbericht vom 18. Juni 2019
- LANAT, ANF/FI, Fachbericht vom 8. Juli 2019

Kopie mit Beilagen (Fachberichte)

- Schmalz Ingenieur AG, Kirchweg 1, 3510 Konolfingen

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
- Fachstellen
- AGR/KPL/BAF
- AGR/KPL/BES



Tiefbauamt
des Kantons Bern

Schermenweg 11, Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 636 50 50
www.be.ch/tba
info.tbaoik2@bve.be.ch

Claudia Drexler
Direktwahl +41 31 636 50 39
claudia.drexler@bve.be.ch

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

20. JUNI 2019

G-Nr. / SB: 2019.3351 / BEP

Eingesannt: 

Amt für Gemeinden und Raumordnung
des Kantons Bern
Orts- und Regionalplanung
Herr P. Bergamelli
Nydegasse 11/13
3011 Bern

18. Juni 2019

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2019.JGK.3351
Interne Auftrags-Nr.: 009061
Ablage: Biglen / Pläne, Reglemente

Fachbericht



Gemeinde	Biglen
Gesuchstellerin	Einwohnergemeinde Biglen
Geschäft	Revision Ortsplanung, Ausscheidung des Gewässerraumes, Vorprüfung
Beurteilungsgrundlagen	- Änderungsplan, 1:2'500 - Erläuterungsbericht - Änderung Baureglement
Eingangsdatum	17. Mai 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns zugestellten Unterlagen danken wir Ihnen. Wir beurteilen das Geschäft wie folgt:
bezüglich Wasserbau und Naturgefahren (Hochwasser)

In den Ausführungen zum Planerlassverfahren ist vermerkt, dass die Planung bereits als Voranfrage durch uns beurteilt wurde. Wir haben bezüglich Gewässer / kein Gewässer, Raum Halden, mögliche Breiten für Gewässerraum bereits Stellung bezogen, die gesamte Planung liegt uns jedoch erst jetzt vor. Daher erlauben wir uns, zu allen Arbeitsschritten gemäss Arbeitshilfe Gewässerraum Stellung zu beziehen.

Schritt 1: Grundlagen

- Wir sind mit dem ausgewiesenen Gewässernetz einverstanden. Zum Haslibach existieren Vorakten (vgl. unser Schreiben vom 15. Oktober 2018 zum Haslibach, GNBE: 896510000), weshalb aus unserer Sicht dafür kein Gewässerraum ausgeschieden wurde. Im Erläuterungsbericht ist jedoch davon nichts erwähnt, was für nicht involvierte Stellen vermutlich nicht nachvollziehbar ist.

- Der Gewässerraum von 11m soll über die ganze Strecke ausgeschieden werden. Die Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft im Gewässerraum der eingedolten Gewässer gelten nicht. (Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV)
Bei einer Ausdolung besteht aber der Gewässerraum bereits, was dieses Vorhaben in Zukunft wesentlich vereinfacht.
- Tonisbach/Fröschbach
 - Vgl. Anmerkung zu Schritt 5,
 - sonst keine Bemerkungen.

Schritt 7: Gewässerräume für das Siedlungsgebiet im Plan festlegen

- Keine Bemerkungen.

Schritt 8: Gewässerräume für das Gebiet ausserhalb Siedlung im Plan festlegen

- Keine Bemerkungen.

Schritt 9: Baureglement

- Keine Bemerkungen.

Schritt 10: Erläuterungsbericht

- Vgl. Bemerkungen zu Schritt 1 und Schritt 6.

Schritt 11: Übertragen der Gewässerraumgrenze ins Gelände: z.Zt. nicht relevant

- Genehmigungsvorbehalt:

- G1: Darstellen des dicht überbautem Gebiet gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV sowie Art. 41c Abs. 1 Bst. a GSchV.
- G2: Begründung, wie der Hochwasserschutz im Baugebiet bei eingedolten Gewässern ohne Gewässerraum sichergestellt werden soll oder Ausscheiden eines entsprechenden Gewässerraums (Art. 41a Abs. 5 Bst. b GSchV in Verbindung mit Art. 41a Abs. 5 GSchV).
- G3: Herleitung der 11m Gewässerraum des Biglenbachs im Raum Halden oder entsprechende Anpassung gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Freundliche Grüsse

Oberingenieurkreis II



Thomas Schmid
Kreisoberingenieur

Beilagen:

- Gesuchsunterlagen



Amt für Landwirtschaft
und Natur
des Kantons Bern

Office de l'agriculture
et de la nature
du canton de Berne

Abteilung Naturförderung
(ANF)

Service de la Promotion de la nature
(SPN)

Schwand 17
3110 Münsingen
Telefon 031 636 14 50
Telefax 031 636 14 29
info.anf@vol.be.ch
www.be.ch/LANAT

Sachbearbeiter Patrick Heer
Telefon 031 635 95 87
patrick.heer@vol.be.ch

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

09. JULI 2019

G-Nr. /SB: 2019, 18. 2251 / BCD

Eingescannt: 20.7.19

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Philipp Bergamelli
Nydegggasse 11/13
3011 Bern

Reg.-Nr.: 5.01.04

Münsingen, 8. Juli 2019

Geschäfts Nr. der Leitbehörde: 2019. JGK.3351

Fachbericht: Fischerei und Naturschutz



Gemeinde:	Biglen
Geschäft:	Revision der Ortsplanung, Ausscheidung des Gewässerraums
Verfahrensstand:	Vorprüfung
Vorprüfungsakten:	Erläuterungsbericht (Fassung vom 8. Mai 2019) Zonenplan Naturgefahren 1:2'500 (Fassung vom 8. Mai 2019) Baureglement (Fassung vom 8. Mai 2019)

Gesetzesgrundlagen:	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 (Art. 18, 20 und 21) Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991 (Art. 20) Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer mit Änderung vom 1.1.2011 (Art. 36a) Verordnung über den Schutz der Gewässer mit Änderung vom 1.1.2011 Bundesgesetz über die Fischerei vom 21.6.1991 (Art. 8) Fischereigesetz vom 21.6.1995 (Art. 8) Naturschutzgesetz vom 15.9.1992 (Art. 2,3,16, 7, 15, 19, 20, 27, 29 und 30) Naturschutzverordnung vom 10.11.1993 (Art. 19, 20 und 25)
----------------------------	---

Beurteilung zum Fachbereich Flora, Fauna und Lebensräume

1. Allgemeines

1.1. Erläuterungsbericht

- Im Erläuterungsbericht ist eine Gewässertabelle vorhanden, welche die Herleitung der Gewässerraumbreiten (eGSG und nGSG etc.) nachvollziehbar dargelegt. In der Tabelle werden sowohl die aus dem Geoportal mittels GIS-Tool berechneten Gewässerraumbreiten, wie auch die im Feld ermittelten Breiten erwähnt. Es wurden der jeweils tiefste Wert als Breite des Gewässerraums gewählt, dies ist u.E. nicht zulässig. Bei folgenden Abschnitten wurde der Gewässerraum zu knapp bemessen:
Biglenbach, Lochmatt: Gewässerraum ist auf 14m zu erhöhen ; Biglenbach, Höllgrabe: Gewässerraum ist auf mind. 16m zu erhöhen ; Biglenbach, Bärenstutz: Gewässerraum ist auf mind.

17m zu erhöhen (Eine Verringerung des Gewässerraums auf 11m in der ZPP Nr. 7 „Halden“ ist nicht zulässig.)

- Der Verzicht des Gewässerraums für den eingedolten Abschnitt des Mühlebachs (künstlich angelegtes Gewässer) ist begründet und nachvollziehbar.
- Der Verzicht eines Gewässerraumes beim Haslibach und bei der Druck/ Flurleitung zum KWKW ist begründet und nachvollziehbar.
- Das Dorfgebiet Biglen weist keine Gewässer mit mittlerer / grosser Priorität gemäss der kant. Revitalisierungsplanung auf.

2. Zonenplan

2.1. Festlegung Gewässerraum

- Wie obenstehend erwähnt, ist nicht nachvollziehbar mit welcher gesetzlichen Grundlage der Gewässerraum an mehreren Abschnitten des Biglenbachs kleiner ausgeschieden wird, als er gemäss Hochwasserkurve sein müsste. Entsprechend müssen die Gewässerräume auf Grundlage der gemessenen Sohlenbreiten bestimmt werden (Art. 41a Abs. 2 GSchV).
- Im Sinne einer funktionalen Einheit sind für die eingedolten Gewässer „Fröschbach“ und „Änetbächli“ auf der gesamten Länge ein Gewässerräume auszuscheiden. Die Bewirtschaftungseinschränkungen gelten gemäss Art. 41c Abs. 6 Bst. b nicht für eingedolte Gewässer. In Gebieten, in welchen zonenkonforme Infrastrukturen vorhanden sind bezweckt die Festlegung des Gewässerraumes auch, dass bei allfälligen Bauvorhaben in der Nähe des Gewässers nicht der 15m Abstand gemäss Art. 39 Abs. 1 WBV zum Tragen kommt.

3. Baureglement

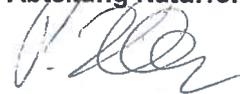
Keine Bemerkungen.

4. Anträge / Genehmigungsvorbehalte

- ↘ Die minimalen Gewässerräume am Biglenbach sind wie folgt zu erhöhen: „Lochmatt“ = mind. 14m ; „Höllgrabe“ = mind. 16m ; „Bärenstutz“ = mind. 17m
- ↘ Die Gewässerräume der eingedolten Gewässer „Fröschbach“ und „Änetbächli“ sind auf der ganzen Strecke auszuscheiden.
- ↘ Dort wo Bauten und Anlagen (Gebäude, Strassen, Werkleitungen) innerhalb von 15 m zum vermuteten oder gesicherten Gewässer vorhanden sind, ist die genaue Lage von eingedolten Gewässern zu überprüfen oder zu erheben und ein Gewässerraum auszuscheiden.

Mit freundlichen Grüssen

Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung



Patrick Heer

Beilagen: - Akten

Kopien: - Tiefbauamt, Oberingenieurkreis II, Jürg Stückelberger
- Fischereiinspektorat des Kantons Bern, Olivier Hartmann

Amt für Wald
des Kantons Bern

Waldabteilung Voralpen

Office des forêts
du canton de Berne

Division forestière Préalpes

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

28. JUNI 2019

G-Nr. /SB: 2019, 3351 / BEP

Eingescannt: *gdm*

Schwand 2
3110 Münsingen
Telefon 031 636 04 50

www.be.ch/wald
wald.voralpen@vol.be.ch

Ronald Bill
Telefon 031 633 50 74
ronald.bill@vol.be.ch

Geschäfts Nr. 2019.JGK3351
Reg-Nr. KAWA: 2-8-2019-594

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung O+R
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Münsingen, 24. Juni 2019

**Gemeinde Biglen:
Teilrevision Ortsplanung: Ausscheidung Gewässerraum, Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Bergamelli

Wir danken für die Zustellung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Vorprüfung, die wir über Umwege am 17. Mai 2019 erhalten haben. Wegen längeren Abwesenheiten folgt die Stellungnahme erst heute – danke für das Verständnis. Nachfolgend möchten wir aus forstlicher Sicht auf folgende Punkte hinweisen.

Prüfungsgrundlagen:

- Dossier Vorprüfung vom 16. Mai 2019 beinhaltend:
 - Erläuterungsbericht vom 8. Mai 2019
 - Änderung Baureglement vom 8. Mai 2019
 - Änderungsplan des Zonenplan Naturgefahren bezüglich Gewässerräume 1:2500 vom 8. Mai 2019

Materielle Prüfung:

Die Vorprüfung einer Ortsplanung beschränkt sich auf die materielle Prüfung der planerischen Grundlagen und Festlegungen in Waldesnähe und in Überlagerung zum Waldareal.

Ergebnisse der Beurteilung

- 1. zu Erläuterungsbericht**
 - a. keine Bemerkungen.
- 2. zu Änderung Baureglement**
 - a. Zustimmung zu Art. 524 Abs. 4
- 3. zu Zonenplan Naturgefahren bezüglich Gewässerräumen**
 - a. keine Bemerkungen – keine Einwände.
- 4. Hinweise zum weiteren Vorgehen**
 - a. Nach der Genehmigung der Nutzungsplanung ist ein Exemplar für die zuständige Waldabteilung Voralpen vorzusehen.



Wir danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Bemerkungen. Bei Unklarheiten oder Fragen stehen wir Ihnen und dem Planungsbüro gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Waldabteilung Voralpen
Fachbereich Waldrecht



Ronald Bill, Oberförster

Beilagen: keine

//603_TR_OPGewässerraum_VP_190624.docx